

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum
Baden**

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Dritter Titel. Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramts und
Ablehnung der Gerichtspersonen

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

Urtheil über die Verbrechen demjenigen Criminalsgerichte, welches am Sitze des zuständigen Bezirksgerichtes gehalten wird.

Dritter Titel.

Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramts und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 25. Unfähig zur Ausübung des Richteramts ist der Richter in allen Sachen, in welchen seine wirkliche oder geschiedene Ehefrau, oder eine Person angeschuldigt ist, welche mit ihm oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefran in gerader Abstammung, ohne Rücksicht auf den Grad, und mit Einschluß der Adoptivkinder, und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad einschließlicly verwandt oder verschwägert ist, ohne Unterschied ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstand, noch besteht oder nicht.

§. 26. Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Unfähigkeit ausmacht, ungesäumt der Stelle anzuzeigen, welcher das Erkenntniß über die Ablehnung zukommt.

§. 27. Wegen besorgter Befangenheit kann der Richter abgelehnt werden, wenn er mit dem Angeschuldigten in der Seitenlinie im dritten oder vierten Grad verwandt oder verschwägert ist, so wie wenn durch das Verbrechen er selbst, oder seine Ehefrau, oder seine Verlobte, oder seine Pflegebefohlenen, oder solche Personen unmittelbar beschädigt sind, welche mit ihm, oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in einem der im §. 25 erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß stehen.

§. 28. Der Richter ist auch in solchen Fällen schuldig, das Verhältniß ungesäumt der Stelle anzuzeigen, welcher das Erkenntniß über die Ablehnung zukömmt, zugleich aber in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug hastet, die zur Abwendung derselben nöthigen Maßregeln selbst vorzunehmen, oder sogleich einen andern Richter hiezu zu veranlassen.

§. 29. Der Richter kann ferner wegen besorgter Befangenheit abgelehnt werden:

1) Wenn er Handlungen vorgenommen, oder Aeußerungen gemacht hat, welche auf seine Befangenheit in der Sache schließen lassen.

2) So oft der Richter zu dem Angeschuldigten, oder zu dem durch das Verbrechen Beschädigten, außer den im §. 23 und 25 bezeichneten Fällen, in einem solchen Verhältniß von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft, oder in einem solchen Pflichtenverhältniß steht, daß den Betheiligten ein ungeschwächtes Vertrauen auf seine Unbefangenheit nicht zugemuthet werden kann.

§. 30. Der Fall solcher zur Ablehnung hinreichender Betheiligung ist namentlich vorhanden, wenn der Richter in der gegenwärtigen Sache dem Angeschuldigten oder dem als Privatkläger auftretenden Beschädigten Rath erteilt, oder ein Gutachten ausgestellt, oder als Anwalt oder Geschäftsführer gedient, oder in einer frühern Instanz als Richter oder Staatsanwalt gehandelt hat.

§. 31. Der Richter kann auch abgelehnt werden, wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden, oder zu vernehmen ist.

§. 32. Ist ein Untersuchungs- oder Amtsrichter außer seinen Dienstverrichtungen Zeuge eines begangenen Verbrechens oder Vergehens geworden, welches zum Kreise seiner Zuständigkeit gehört, so hat er den Vorfall ungesäumt dem Staatsanwalte anzuzeigen, das Verfahren selbst aber

einzuweisen und so lange fortzusetzen, als nicht auf die Ablehnung erkannt ist.

§. 33. Die Versicherung auf den Dienstseid, die der Richter der Stelle giebt, welcher das Erkenntniß über die Ablehnung zukommt, daß Verhältnisse vorhanden seien, die, wenn sie dem Angeschuldigten oder dem Staatsanwalt bekannt wären, sie zu seiner Ablehnung berechtigen würden, genügt auch ohne Angabe der Gründe, um die Untersuchung oder Entscheidung der Sache von sich abzulehnen. In Fällen jedoch, in welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, hat er die zur Abwendung derselben nothwendigen Maßregeln noch selbst vorzunehmen, oder einen andern Richter hiezu zu veranlassen.

§. 34. Der Protokollführer kann aus den nämlichen Gründen abgelehnt werden, wie der Richter.

§. 35. Sind dem Richter Gründe bekannt, aus welchen der Protokollführer abgelehnt werden dürfte, so ist er schuldig, statt desselben einen andern beizuziehen.

§. 36. Ein Gerichtshof kann nur dann abgelehnt werden, wenn die Gesamtheit oder eine solche Anzahl von Mitgliedern in dem Falle der §§. 25, 27, 29, 30 und 31 sich befindet, daß die übrigen Mitglieder, die zur Besetzung des Gerichts gesetzlich erforderliche Zahl nicht ausmachen.

§. 37. Befindet sich der Staatsanwalt in einem derjenigen Verhältnisse, welche nach den Bestimmungen der §§. 25, 27 und 31 den Richter zur Ausübung des Richteramts unfähig machen, oder seine Ablehnung begründen, so ist er verpflichtet, sich der Behandlung der Sache zu enthalten, und solche seinem Stellvertreter zu überlassen, indem er zugleich dem Oberstaatsanwalt davon die Anzeige macht.

§. 38. Befindet sich der Oberstaatsanwalt selbst, oder der Generalanwalt in solchem Falle, so hat er eben so zu verfahren, und dem Justizministerium davon Anzeige zu machen.

§. 39. Eine Ablehnung des Staatsanwalts findet nicht

Statt. Jedoch bleibt den Betheiligten unbenommen, wenn sich derselbe in einem der in den §§. 25 und 27 erwähnten Verhältnisse befindet, und sich der Behandlung der Sache gleichwohl nicht enthält, davon dem vorgesezten Staatsanwalt oder dem Justizministerium die Anzeige zu machen.

§. 40. Der Staatsanwalt sowohl als der Angeschuldigte, welcher einen Richter ablehnen will, hat die Gründe anzugeben und zu bescheinigen.

§. 41. Dem Beschädigten oder Beleidigten steht das Recht der Ablehnung nicht zu, diejenigen Fälle ausgenommen, welche nur auf seine Anklage oder Beschwerde untersucht und bestraft werden dürfen.

§. 42. Ueber die Gründe der Ablehnung entscheidet:

1) Wenn ein Amtsrichter verboten wird, das Bezirksgericht;

2) Wenn ein oder mehrere Mitglieder eines Bezirks oder eines Appellationsgerichts verboten werden, so entscheidet das Bezirks- oder das Appellationsgericht selbst, in so fern nicht eine solche Zahl von Mitgliedern verboten ist, daß die übrigen die zur Besetzung des Gerichts gesetzlich erforderliche Zahl nicht mehr ausmachen. In diesem Falle, so wie in den Fällen, wo die Gesamtheit der Mitglieder des Gerichts, oder dessen Präsident verboten wird, entscheidet das vorgesezte Obergericht;

3) Werden einzelne Mitglieder des Oberappellationsgerichts verboten, so entscheidet dieser Gerichtshof. Wird aber dessen Vorsteher oder eine solche Zahl von Mitgliedern verboten, daß die übrigen die zur Besetzung gesetzlich erforderliche Zahl nicht mehr ausmachen, so entscheidet das Justizministerium.

§. 43. Wird der Ablehnung eines Amts- oder Untersuchungsrichters oder eines Gerichtshofes Statt gegeben, so ernennt die Stelle, welche darüber entscheidet, zugleich im ersten Falle einen andern Amts- oder Untersuchungsrichter,

und im zweiten Falle einen andern Gerichtshof, welchem die Sache zu übertragen ist. Hat jedoch der abgelehnte Untersuchungsrichter einen Stellvertreter, so tritt dieser kraft Gesetzes ein.

§. 44. Die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters oder eines Gerichtshofes wird jedesmal von dem in vollem Rathe versammelten Gerichte gegeben. Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 45. Das Erkenntniß über die Ablehnung des Protokollführers eines Amtes oder Untersuchungsrichters, steht eben diesen Richtern zu.

Gegen die Verwerfung der Ablehnung findet das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Bezirksgerichte Statt.

§. 46. Das Erkenntniß über die Ablehnung des Protokollführers eines Gerichtshofes steht dem Gerichtshofe zu, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen Statt findet.

§. 47. Ueber die Ablehnung der Mitglieder des Criminalgerichts gelten außer den allgemeinen noch die besondern Bestimmungen, welche im siebenzehnten Titel des ersten Abschnitts aufgestellt sind.

Vierter Titel.

Von den Behörden, welche mit der Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind.

§. 48. Zur Erforschung und Verfolgung begangener Verbrechen und Vergehen sind innerhalb ihres Wirkungskreises verpflichtet:

- 1) die Staatsanwälte;
 - 2) die Polizeibehörden;
 - 3) die Untersuchungsrichter;
 - 4) die Amtsrichter.
-